

eMail

Betreff: Newsletter 02 Petition Schluss mit Kirchen-Lockdown und dem Verbot öffentl. Gottesdienste 02.06.2020 17:23:08
An:
Von: schluss-corona-lockdown@fuer-gesunde-familien.ch



Newsletter / 02 / 02-06- 2020

Liebe Mitunterzeichnende der Petition "Schluss mit Kirchenlockdown"

Die Urheber haben heute die letzten Unterschriften nachgereicht und die Petition damit abgeschlossen. Insgesamt wurden damit

2789 Unterschriften gesammelt!

Herzlichen Dank für Ihr Mittragen der Petition und Ihr Engagement dafür!

Unser Einsatz hat sich gelohnt, aber...

Am 1. Mai haben wir die Petition „*Schluss mit Kirchen-Lockdown und dem Verbot öffentlicher Gottesdienste – Ja zum Menschenrecht der Religionsfreiheit*“ gestartet. Am 12. Mai wurde sie beim Bundesrat als dem Hauptadressaten eingereicht. Dann, am 20. Mai, war es endlich soweit: Seit Donnerstag, dem 28. Mai, dürfen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Dies, nachdem der Bundesrat bei der Ankündigung der schrittweisen Rückkehr zur Normalität die Religionsgemeinschaften schlicht „vergessen“ hatte bzw. nicht einmal ein Datum für eine allfällige Wiedermöglichkeit in Aussicht stellte. Dass sich der Bundesrat zu diesem Gesinnungswandel durchgerungen hat, ist nicht nur, aber auch unserer Petition mit zu verdanken, genauer allen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner. Dafür möchten wir als Initianten der Petition allen Beteiligten ganz

herzlich danken.

Keine obligatorische Erfassung der Kontaktdaten

„Freude herrscht“, möchte man da spontan in den legendären Satz von Alt-Bundesrat Adolf Ogi einstimmen. Wäre da nur nicht das sog. „Rahmenschutzkonzept“, dessen ausufernde Verbote und Einschränkungen der Bundesrat zur Bedingung für die Durchführung von Gottesdiensten erklärte. Darin verlangte er die obligatorische Erfassung der Kontaktdaten aller Gottesdienstteilnehmer und deren Beschränkung „auf das Minimum“. Was ersteres betrifft, krebste der Bundesrat nur zwei Tage später zurück. In der Änderung seiner COVID-19-Verordnung 2 vom 20. Mai 2020 reduzierte er die obligatorische Kontaktdaten-Erfassung auf jene Fälle, bei denen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können (Art. 6 Abs. 3ter neu) Alles andere hätte ja auch zu offensichtlich gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung bzw. Rechtsgleichheit wie auch den Datenschutz verstossen (Restaurants beispielsweise sind nicht zur obligatorische Erfassung der Gäste verpflichtet). Dieser Rückzug ist aber auch noch aus einem anderen Grund bemerkenswert: Damit gibt der Bundesrat zu, dass er es mit der Distanzregel von zwei Metern selbst nicht so ernst meint, denn konsequenterweise hätte er dekretieren müssen: „Der Abstand von zwei Metern ist in jedem Fall einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind Gottesdienste nicht erlaubt.“ Sind sie aber erlaubt, erübrigt sich auch die (obligatorische) Erfassung von Kontaktdaten. Der Begriff „Rahmenschutzkonzept“ ist aber darüber hinaus ein ausgesprochener Etikettenschwindel, beschränkt er sich doch nicht nur auf Rahmenbedingungen, sondern regelt mehrfach bis ins Detail den Ablauf von Gottesdiensten – dies mit einer offensichtlichen Spitze gegen die katholische Kirche. So etwa, wenn er weiterhin Prozessionen verbietet (als ob nicht im Freien die Einhaltung von Distanzregeln besonders leicht zu bewerkstelligen wäre!), Weihwasser in Weihwasserbecken untersagt und dekretiert, „Ritualgegenstände (z.B. Gebetsbücher“ (!) seien „von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.“ Immerhin konnte sich der Bundesrat dazu durchringen, „besonders gefährdete Personengruppen“ nicht generell von der Teilnahme an Gottesdiensten auszuschliessen.

Steilvorlage der Landeskirchen

Wo liegen die Gründe für diese obsessive Verbotsmanie, fixiert auf die Maxime „*Haben wir etwas vergessen? Können wir noch etwas verbieten?*“ Es liegt auf der Hand, dass die zuständigen Bundesbehörden das erforderliche „Fachwissen“ für ihren Verbotskatalog nicht aus dem hohlen Bauch heraus zusammengeschustert haben. Die willkommene Steilvorlage lieferten just die Landeskirchen selbst. Andrea Arz de Falco, Vize-Direktorin des BAG und Beraterin von Bundesrat Berset in Sachen Wiederzulassung von Gottesdiensten, bestätigte: „Aktuell arbeitet das BAG an einem Rahmenschutzkonzept, an das sich die Schutzkonzepte der einzelnen Religions- und Konfessionsgemeinschaften anlehnen müssen. Für das Rahmenschutzkonzept konnten wir uns auf viele spezifische Schutzkonzepte abstützen wie sie u.a. von der Bischofskonferenz, der evangelisch-reformierten Kirche, dem jüdischen Gemeinbund oder den muslimischen Gemeinschaften eingereicht wurden“ (Pfarrblatt 'Angelus' vom 18. Mai 2020).

Werfen wir als erstes einen Blick auf das „Schutzkonzept für Gottesdienste“ der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom 1. Mai 2020. Kernbotschaft: „Wenn die

evangelisch-reformierten Kirchen nun ein Schutzkonzept für Gottesdienste erstellen, so tun sie dies nicht in der Absicht, von nun das Eigeninteresse ins Zentrum ihres Wirkens zu stellen, und schon gar nicht mit der Intention (sic!), gegenüber den Behörden eine möglichst baldige Öffnung des Verbotsschildes für Gottesdienste zu erwirken – vielmehr dient das Schutzkonzept für Gottesdienste dazu, bereit zu sein bzw. Bereitschaft zu signalisieren für den Zeitpunkt, wenn Versammlungen wieder möglich sind“ und weiter: Wird das Versammlungsverbot gelockert, dürfen Gottesdienste wieder durchgeführt werden – sie müssen aber nicht...Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf eine Veranstaltung zu verzichten.“ Wie Hohn muss es in den Ohren der Betroffenen scheppern, wenn im gleichen Schutzkonzept gesagt wird „Die Kirchen engagieren sich in der Zeit der Corona-Pandemie auf eindruckliche Weise in der ganzen Gesellschaft; ihre besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den vulnerablen und ausgeschlossenen Menschen“, um nur einige Zeilen später zu dekretieren: „Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.“ Bei soviel mystischen Verklärung der weltlichen Obrigkeit scheint der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz der Blick auf die staatlichen Realien völlig abhanden gekommen zu sein. So heisst es im Rahmenschutzkonzept des BAG geradezu vorbildlich: „Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden...Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung.“

Nicht viel besser verhält es sich mit dem „Rahmenschutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste“ vom 27. April 2020. So wird darin der Zugang zum Gotteshaus auf „max. einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt“. Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fernzubleiben. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren, ob Kirchenbesucher den Wust von mehr als zwei Dutzend Einschränkungen und Verboten auch tatsächlich einhalten. Immerhin: In ihrem Rahmenkonzept vom 25. Mai 2020 stellt die Bischofskonferenz klar, dass die Pflicht zur Nachverfolgung der Infektionskette nur dann gilt, wenn keine genügende Gewähr der Einhaltung der Distanzregeln besteht. Immer aber noch versteift sich die Bischofskonferenz auf die groteske Zugangsbeschränkung von maximal einem Drittel der ordentlichen Besucherkapazität. Das von einer Kontroll- und Überwachungsparanoia durchtränkte Rahmenschutzkonzept der Bischofskonferenz führt aber, wie jüngst ein Augenschein bestätigt, im Verbund mit dem rechtlich absolut nicht zwingenden, faktischen Gesangsverbot zu einer beklemmend gespenstischen Atmosphäre. Die verstört wirkenden Gottesdienstbesucher scheinen sich offensichtlich die unausgesprochene Frage zu stellen: sind wir etwa alle potentielle Virenschleudern? Das eingangs erwähnte, geflügelte Wort von Alt-Bundesrat Ogi wird hier in sein Gegenteil verkehrt: „*Tristesse herrscht*“. Als besonders abschreckendes Negativbeispiel muss das Schutzkonzept der Diözese St. Gallen bezeichnet werden: Praktisch aus jeder Zeile spricht der Frust, öffentliche Gottesdienste auch weiterhin nicht verbieten zu können.

Fazit

Fassen wir zusammen: Ein erster und entscheidender Schritt ist erfolgt: Seit dem 28. Mai können öffentliche Gottesdienste wieder stattfinden. Damit aber diese Gottesdienste ihren Namen auch wirklich verdienen, sprich für die Gläubigen auch wieder zu Freude, Kraft und Zuversicht schenkenden Ereignissen im Glauben an den in Jesus Christus gegenwärtigen Gott werden, ist es unabdingbar, den ganzen Ballast an ebenso

schikanösen wie unsinnigen Verbotsnormen über Bord zu werfen. Es ist beispielsweise schlicht absurd, wenn sog. Pfarreverantwortliche Kirchgänger vor und vor allem nach dem Gottesdienst vertreiben sollen, hat doch gerade der Bundesrat ausgerechnet ab dem Samstag vor Pfingsten Gruppenversammlungen bis zu 30 Personen ohne Schutzkonzepte (!) wieder erlaubt.

Verfolgen Sie auf der News-Seite zur Petition die weitere Entwicklung online

Diese Seite ist erreichbar unter: <https://t1p.de/schluss-lockdown-gottesdienste-news>

Es bleibt also noch eine Menge zu tun – gehen wir mutig und entschlossen die nächsten Schritte!

Freundlich grüssen die Urheber
Niklaus Herzog & Christoph Keel-Altenhofer

Kontakt: schluss-corona-lockdown@fuer-gesunde-familien.ch

Falls Sie keine weiteren Mails erhalten möchten, beantworten Sie kurz diese Mail und schreiben Sie "unsubscribe" in den Betreff.